

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
-Amt für Verkehr-

Bekanntmachung

Endgültige Teileinziehung:

Für die nachfolgende Straßenfläche wird gemäß § 7 Abs. 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die endgültige Teileinziehung bekannt gegeben:

Karl-Eilers-Straße zwischen Friedenstraße und Bahnhofstraße (Gemarkung Bielefeld, Flur 81, Flurstück 286). Der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung als Fußgängerzone beschränkt. Die Befahrbarkeit für Rettungsfahrzeuge, Versorgungsfahrzeuge, den Anliefer- und Zulieferverkehr, Radfahrer und Nutzer der vorhandenen Stellplätze/Garagen auf den Grundstücken Karl-Eilers-Straße 5 und 7 bleibt erhalten.

Ein Plan, in dem die teileingezogene Straßenfläche gekennzeichnet ist, kann innerhalb der Klagefrist beim Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 203, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
sowie Donnerstag 8.00 – 12.00 und 14.30 – 18.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung der Straßenfläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 [(GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), berichtigt im GV NRW 1996 S. 81], zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934).

Bielefeld, 31.05.2017

I.V.

gez.

Moss, Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 203, Telefon: 0521/51-8466, Telefax: 0521/51-3381.